



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

30. Januar 2007	Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich. Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50	Jahrgang 62/Nr. 2
-----------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Alsmoos, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2006**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Willprechtzell, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2006**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg: Wiederbestellung des Archivpflegers**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Alsmoos, Landkreis Aichach-Friedberg; für das Haushaltsjahr 2006

Beteiligte Gemeinde:

1. Markt Aindling
2. Markt Pöttmes
3. Gemeinde Petersdorf

Haushaltssatzung des Schulverbandes Alsmoos (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2, 42 Abs. 1 des Volksschulgesetzes sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2006** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** Ausgaben mit in den Einnahmen und
€ 117.400,00

und

im **Vermögenshaushalt** Ausgaben mit in den Einnahmen und
€ 32.000,00

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

(oder):

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vor-gesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt:

(oder):

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4¹⁾

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2006** auf 71.500,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf 82 Verbandschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandschüler auf € 871,96 festgesetzt.

./.

1)

Der nicht gedeckte Bedarf wird gemäß Art. 53 Abs. 1 VoSchG nach der Zahl der Verbands-schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Stichtag für die Feststellung der Verbandschüler ist der erste Oktober jeden Jahres.

Mit Zweidrittelmehrheit kann der Schulverbandsausschuß eine andere Regelung beschließen (Art. 53 Abs. 2 VoSchG). Hierauf ist bei der Beschlußfassung über die Haushaltssatzung zu achten.

Die Berechnung und die Höhe des Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mit-glieder des Schulverbandes ist auf den Seiten 3 und 4 dieses Haushaltsplanes dargestellt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 20 auf € _____ festgesetzt und nach der Zahl der Verbands-schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 20 mit insgesamt _____ Verbandschülern

(oder):

wird die durchschnittliche Schülerzahl in den Haushaltsjahren 20 bis 20 mit insgesamt _____ Verbandschülern

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandschüler auf _____ € festgesetzt.

(oder):

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

(oder)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6 2)

(oder):

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

Petersdorf, den 14.09.2006
gez. Settele
Schulverbandsvorsitzender

2) Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z.B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

6. Sonstige Regelung

(Der Schulverbandsausschuß kann mit Zweidrittelmehrheit eine andere Regelung beschließen – Art. 40 Abs. 2 VoSchG).

./.

C. Berechnung der Schulverbandsumlage für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Mitglieder des Schulverbandes (Gemeinden)	Verwaltungsumlage		Investitionsumlage		Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage (Spalte 3 * 5) €
		Zahl der Verbands-schüler am 1. Okt. 2005 (Nr. 2.1)	Betrag für das Haushaltsjahr 2006 €	Zahl der Verbands-schüler (Nr. 5.1.)	Betrag für das Haushaltsjahr 2006 €	
1	Markt Aindling	14	12.207,44			12.207,44
2	Markt Pöttmes	24	20.927,04			20.927,04
3	Gemeinde Petersdorf	44	38.365,52			38.365,52 gerundet
	Summe:	82	71.500,00			71.500,00

Bemerkungen: ./.

Ermittlung und Berechnung der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage)

A. Verwaltungsumlage

1. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

1.1 Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen € 117.400,00

1.2 Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt 45.900,00 (ohne Einnahmen der Haushaltsstelle 21.172)

1.3 Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) € 71.500,00

2. Ermittlung der Verwaltungsumlage je Verbands-schüler

Der nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 40 Abs. 1 VoSchG, § 4 der Haushaltssatzung).

2.1. Zahl der Verbandschüler am **1. Oktober 2005** 82

2.2 Höhe der Verwaltungsumlage je Verbandschüler im Haushaltsjahr **2004**

€71.500,00: 82 = € 871,96
Nicht gedeckter Bedarf Gesamt- Verwaltungs-
(Umlagesoll (Nr. 1.3)) zahl der umlage je
Verbands- Verbands-
schüler(Nr.2.1) schüler

3. Sonstige Regelung

(Der Schulverbandsausschuß kann mit Zweidrittelmehrheit eine andere Regelung beschließen - Art. 53 Abs. 2 VoSchG)

Investitionsumlage

4. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

4.1 Die Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt betragen € 0,00

4.2 Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt € 0,00 (ohne die Einnahmen der Haushaltsstellen 21.362 und 290.362)

4.3 Nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaushalts (Umlagesoll) € 0,00

5. Ermittlung der Investitionsumlage je Verbands-schüler

Der nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 40 Abs. 1 VoSchG, § 4 der Haushaltssatzung).

5.1 Maßgebende Schülerzahl

Maßgebend für die Berechnung der Investitionsumlage

ist die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 20... mit (oder) Verbands-schülern

ist die durchschnittliche Schülerzahl in den Haushaltsjahren 20 bis 20 mit Verbands-schülern

Gesamtzahl der Verbandschüler

5.2 Höhe der Höhe der Investitionsumlage je Verbands-schüler im Haushaltsjahr 20

€ -- : -- = €--
Nicht gedeckter Gesamtzahl der Investitions-
Bedarf (Umlage- Verbands- umlage je
soll Nr. 4.3) schüler (Nr. 5.1) Verbands-
schüler schüler

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Schulverband Alsmoos für das Haushaltsjahr 2006

1. Die **Ha Haushaltssatzung** mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2006 wurde am **18.09.2006** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Waldweg 1 1/2 in 86447 Aindling (Zimmer Nr. 6) niedergelegt.

(Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung). Dort wurde auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung vom **18.09.2006** bis einschließlich **28.09.2006** öffentlich aufgelegt.

Die Niederlegung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde durch - Anschlag an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindefafeln - durch Mitteilung in der Tageszeitung ./. bekanntgegeben.

Die Anschläge an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindefafeln wurden am **18.09.2006** angeheftet und am **28.09.2006** wieder abgenommen.

II: Dem Landratsamt **Aichach-Friedberg** sind Haushaltssatzung (mit Haushaltsplan) vorgelegt worden.

Schulverband Alsmoos
Aindling, den 18.09.2006
Brandner
Kämmerer der VG-Aindling

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Willprechtzell, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2006

Beteiligte Gemeinde:

1. Markt Aindling
2. Markt Pöttmes
3. Gemeinde Petersdorf

Ha Haushaltssatzung des Schulverbandes Willprechtzell (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2, 42 Abs. 1 des Volksschulgesetzes sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2006** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 96.070,00

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 26.000,00

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf € 0,00

festgesetzt.

(oder):

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vor-gesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf

€ 0,00

festgesetzt:

(oder):

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4¹⁾

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2006** auf 69.370,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbands-schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2005** auf 100 Verbandschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbands-schüler auf € 693,70 festgesetzt.

1)

Der nicht gedeckte Bedarf wird gemäß Art. 53 Abs. 1 VoSchG nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Stichtag für die Feststellung der Verbandsschüler ist der erste Oktober jeden Jahres. Mit Zweidrittelmehrheit kann der Schulverbandsausschuß eine andere Regelung beschließen (Art. 53 Abs. 2 VoSchG). Hierauf ist bei der Beschlußfassung über die Haushaltssatzung zu achten. Die Berechnung und die Höhe des Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes ist auf den Seiten 3 und 4 dieses Haushaltsplanes dargestellt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2006** auf € 18.000,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2005** mit insgesamt 100 Verbandsschülern (oder):

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandschüler auf € 180,00 festgesetzt.

(oder): !

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

(oder)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6 2)

(oder):

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

Petersdorf, den 14.09.2006
Schulverband
gez. Settele
Schulverbandsvorsitzender

- 2) Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z.B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

6- Sonstige Regelung

(Der Schulverbandsausschuß kann mit Zweidrittelmehrheit eine andere Regelung beschließen – Art. 40 Abs. 2 VoSchG).

C. Berechnung der Schulverbandsumlage für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Mitglieder des Schulverbandes (Gemeinden)	Verwaltungsumlage		Investitionsumlage		Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage (Spalte 3 * 5) €
		Zahl der Verbands - schüler am 1. Okt. 2005 (Nr. 2.1)	Betrag für das Haushaltsjahr 2006 € 693,70	Zahl der Verbands- schüler (Nr. 5.1.)	Betrag für das Haushaltsjahr 2006 € 180,00	
1	Markt Aindling	44	30.522,80		7.920,00	38.442,80
2	Markt Pöttmes	27	18.729,90		4.860,00	23.589,90
3	Gemeinde Petersdorf	29	20.117,30		5.220,00	25.337,30 gerundet

Bemerkungen: ./.

Ermittlung und Berechnung der Schulverbandsumlage

(Verwaltungsumlage und Investitionsumlage)

A. Verwaltungsumlage

1. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

1.1 Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen € 96.070,00

1.2 Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt € 26.700,00
(ohne Einnahmen der Haushaltsstelle 21.172)

1.3 Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) € 69.370,00

2. Ermittlung der Verwaltungsumlage je Verbandschüler

Der nicht nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 40 Abs. 1 VoSchG, § 4 der Haushaltssatzung).

2.1 Zahl der Verbandschüler am **1. Oktober 2005** 100

2.2 Höhe der Verwaltungsumlage je Verbandschüler im Haushaltsjahr **2006**
€ 69.370,00 : 100 = € 693,70
Nicht gedeckter Bedarf : Gesamtzahl - Verwaltungs-umlage je Verbands- schüler

3. Sonstige Regelung

(der Schulverbandsausschuß kann mit Zweidrittelmehrheit eine andere Regelung beschließen - Art. 53 Abs. 2 VoSchG)

Investitionsumlage

Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

- 4.1 Die Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt betragen
€ 26.000,00
- 4.2 Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt
€ 8.000,00
(ohne die Einnahmen der Haushaltsstellen 21.362 und 290.362)
- 4.3 Nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaushalts (Umlagesoll)
€ 18.000,00

4. Ermittlung der Investitionsumlage je Verbandschüler

Der nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 40 Abs. 1 VoSchG, § 4 der Haushaltsatzung).

5.1 Maßgebende Schülerzahl

Maßgebend für die Berechnung der Investitionsumlage ist die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 100 Verbandschülern

(oder):
Verbandschüler

Gesamtzahl der Verbandschüler

- 5.2 Höhe der Investitionsumlage je Verbandschüler im Haushaltsjahr 2006
- | | | | | |
|---------------------------------------------|---|-------------------------------|---|--------------------------------------|
| € 18.000,00 | : | <u>100</u> | = | € 180,00 |
| nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll Nr. 4.3) | | Gesamtzahl der Verbandschüler | | Investitionsumlage je Verbandschüler |

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Willprechtzell für das Haushaltsjahr 2006

1. **Haushaltssatzung** mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2006 wurde am **18.09.2006** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Waldweg 1 1/2 in 86447 Aindling (Zimmer Nr. 6) niedergelegt.

(Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung). Dort wurde auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung vom **18.09.2006** bis einschließlich **28.09.2006** öffentlich aufgelegt.

Die Niederlegung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde durch - Anschlag an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindefafeln - durch Mitteilung in der Tageszeitung ./. bekanntgegeben.

Die Anschläge an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindefafeln wurden am **18.09.2006** angeheftet und am **28.09.2006** wieder abgenommen.

II: Dem Landratsamt **Aichach-Friedberg** sind Haushaltssatzung (mit Haushaltsplan) vorgelegt worden.

Schulverband Willprechtzell
Aindling, den 18.09.2006

Brandner
Kämmerer der VG-Aindling

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wiederbestellung von Herrn Wolfgang Brandner zum Archivpfleger im Landkreis Aichach-Friedberg

Herr Wolfgang Brandner wurde für die Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2011 erneut zum Archivpfleger im Landkreis Aichach-Friedberg bestellt. Seine Aufgabe ist es, die Gemeinden und deren Vereinigungen seines Zuständigkeitsbereiches in allen Fragen des kommunalen Archivwesens zu beraten und zu unterstützen sowie gegebenenfalls die Rechts- und Stiftungsaufsichtsbehörden bei Archivgut betreffenden Entscheidungen zu beraten. Herr Brandner ist für den Archivpflegebezirk Aichach-Friedberg-Nord zuständig. Dieser umfasst die Gemeinden Affing, Hollenbach, Inchenhofen, Rehling, die Verwaltungsgemeinschaft Aindling mit dem Markt Aindling und den Gemeinden Petersdorf und Todtenweis sowie die Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes mit dem Markt Pöttmes und der Gemeinde Baar.

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht

Brunnen 5 in der Gemeinde Kühbach (Landkreis Aichach-Friedberg) für die öffentliche Wasserversorgung des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe vom 19.01.2007

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) - zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) - i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wasser-gesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822, Bay RS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayer. Wassergesetzes und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe wird für den Brunnen 5 im Gemeindegebiet des Marktes Kühbach, Gemarkungen Haslangkreit und Stockensau, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich W I,
einer engeren Schutzzone W II,
einer weiteren Schutzzone W III.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Aichach-Friedberg und in der Gemeindekanzlei Kühbach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück durchschneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. <u>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	v e r b o t e n		v e r b o t e n wie unter Nummer 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeräumten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 1. November bis 15. Februar, ausgenommen Festmist - auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar, für Winterraps, Wintergerste, Roggen, Triticale vom 15. Oktober bis 15. Februar, ausgenommen Festmist - auf Brachland v e r b o t e n auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		
1.4 befestigte Dunglagerstätten zu errichten oder zu erweitern*	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche und Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern*	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.6 Lagerung von Wirtschafts- oder Mineräldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		v e r b o t e n, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfut-terbereitung zu errichten oder zu erweitern*	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung in ortsver-änderlichen Anlagen	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage

1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben*	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Nr. 1
--------------------------------------------------------------	-----------------	----------------------------------------------------------

* Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) des StLMU hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Nr. 2	v e r b o t e n		- v e r b o t e n, sofern die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - v e r b o t e n, wenn durch die Freilandtierhaltung die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		-----
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	v e r b o t e n, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		v e r b o t e n, sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität übersteigt (Auskunft durch Agrarmeteorol. Dienst Weihenstephan)
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Nr. 3 anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		

1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Rodungs-Kahlschlag größer als 5.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (Anlage 2 Nr. 6)	v e r b o t e n		
1.20 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen nach dem 15. November, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar	
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	-----	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
2. <u>bei sonstigen Bodennutzungen</u> (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n		
3. <u>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2

3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs.5 WHG, auch PBSM, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr.1.12)	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	v e r b o t e n	
3.7 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- v e r b o t e n, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - v e r b o t e n für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		v e r b o t e n ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- v e r b o t e n ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - v e r b o t e n für Tontaubenschießanlagen
	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- v e r b o t e n für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - v e r b o t e n für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		----- (auf die Verbote nach Nr.3.3 und 3.4 wird hingewiesen)

5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - v e r b o t e n, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen - v e r b o t e n, ausgenommen, wenn sie im Rahmen der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung durchgeführt werden und bei den Bohrarbeiten wirksame Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung getroffen werden 	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung oder an Verkehrswegen (ohne Nr. 1.2)	verboten	- v e r b o t e n, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Anderweitige Düngung als gem. Nr 5.14 auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung oder an Verkehrswegen	v e r b o t e n		
5.16 Beregnung	v e r b o t e n		verboten wie Nr. 1.14
	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<u>6. bei baulichen Anlagen allgemein</u>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- v e r b o t e n, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. <u>Betreten</u>	verboten	-----	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Aichach-Friedberg kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder

2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Aichach-Friedberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Aichach-Friedberg oder des Zweckverbandes zur Wasser-versorgung der Magnusgruppe zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Aichach-Friedberg oder des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Magnusgruppe zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur

Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aichach-Friedberg in Kraft.

Aichach, den 19.01.2007

Landratsamt Aichach-Friedberg

Christian Knauer
Landrat

Anlage 2

Begriffsbestimmungen und Erläuterungen zu § 3 Abs. 1

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten (DE) ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe
40 Stück (1 Stück = 1,00 DE)
- Mastbullen
65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder
150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine
300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen
3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel 10000
Stück (100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbs-gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind. Kein Dauergrünland im Sinne dieser Bestimmungen sind Flächen, die auf Grund

freiwilliger Vereinbarungen eingesät bzw. nicht mehr ackerbaulich genutzt werden.

5. Offener Ackerboden ist bearbeiteter Ackerboden ohne unmittelbar folgende Haupt- oder Zwischenfrucht.

6. Vom Begriff Kahlschlag im Sinne von Ziffer 1.19 des Katalogs der verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen sind Waldflächen nicht betroffen, die schon mit Naturverjüngung bestockt sind.

Die Einschränkung der Kahlschlagflächengröße gilt nicht bei forstlichen Kalamitäten bzw. bei forstlichen Maßnahmen zur Sanierung von Kalamitätsflächen.

Die Beschränkung evtl. Kahlschlags auf eine Fläche von 5.000 m² gilt nicht bezogen auf die jeweils gesamte Flurnummer 378 Gem. Haslangkreit, 5/1, 10 oder 11/2 Gem. Stockensau, sondern nur für Einzelflächen innerhalb dieser Flurstücke bzw. in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang stehende Teilflächen.

7. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser
Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gem. Rahmen-AbwasserVwV vom 27.08.91 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten. Kleinkläranlagen, die der Rahmen-AbwasserVwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 3 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen. Anlage 1 siehe Beiblatt _____



100 m

Planfertiger: Büro Boden und Wasser, St.-Martin-Str. 11, 86551 Aichach, Tel. 08251/819890

Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe

Maßstab 1:5.000

Wasserschutzgebiet der Wassergewinnung
"Brunnen 5, Kreiter Holz"

Anlage 1 zur Wasserschutzgebietsverordnung
des LRA Aichach-Friedberg vom 19.01.2007

Legende:

- Brunnen 5
- Wasserschutzgebietszonen:
- Fassungsbereich (Zone I) mit Brunnen 5
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Landratsamt Aichach-Friedberg

Aichach, den 19.01.2007

Christian Knauer, Landrat